

Satzung

des Fördervereins Psychologie an der TU Dresden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Psychologie an der TU Dresden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Förderverein Psychologie an der TU Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und öffentlichkeitswirksame Verbreitung der Psychologie in Wissenschaft und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert:
 - Mitwirkung bei der Förderung von Studentinnen und Studenten, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Psychologie, insbesondere durch Vergabe von Zuschüssen für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Unterstützung bei der Suche nach Praktikumsplätzen und Arbeitsmöglichkeiten,
 - Unterstützung und Mitwirkung bei der Alumni-Arbeit der Fachrichtung Psychologie an der TU Dresden (z.B. Organisation von studentischen Absolventenfeiern, Befragung und Information von Absolventen und Absolventinnen, Pflege von Kontakten zu ehemaligen Mitarbeitern der Psychologie der TUD)
 - Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Kolloquien und Lehrveranstaltungen, in denen grundlagen- oder anwendungsorientierte Fragestellungen und Erkenntnisse der Psychologie vorgestellt werden
 - Förderung wissenschaftlicher Kontakte zur Psychologie im internationalen Kontext
 - Förderung der interdisziplinären Vernetzung der Psychologie mit den anderen Bereichen
der TUD (Bau und Umwelt, Medizin, Ingenieurwissenschaften, und Gesellschaftswissenschaften), insbesondere mit Blick auf wissenschaftliche Querschnittsthemen wie Demografie und Diversität
 - Förderung des wissenschaftlichen Lebens und der Popularisierung der Psychologie in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können
 - volljährige Einzelpersonen (natürliche Mitglieder) und
 - juristische Personen (korporative Mitglieder)werden, die der Psychologie als Wissenschaft nahestehen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für die Annahme des Antrags ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins (Einzelpersonen und juristische Personen) in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres, oder
 - durch Ausschluss auf Vorschlag des Vorstands oder
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder
 - durch Tod.
2. Ein Ausschluss erfolgt nur bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen, z.B. wenn schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt wurden oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt worden sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Mitglied mehr als 2 Jahre in Folge mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht zahlt.
3. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschusses Stellung zu nehmen. Dies ist ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
3. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch per E-Mail (in Textform) unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Eine Einladung per E-Mail genügt bei denjenigen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse zu diesem Zweck dem Vorstand mitgeteilt haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds
 - den Beschluss über Ehrenmitgliedschaften
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene natürliche Mitglied und jedes vertretene korporative Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern fristgerecht eingeladen wurde. Bei Wahlen genügt eine einfache Mehrheit; sie sind auf Antrag eines Mitglieds geheim. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Für alle anderen Beschlüsse genügt eine einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Protokollführer schriftlich festgehalten; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen sind je zwei Mitglieder des

Vorstandes gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorsitzende des Vereins ist gleichzeitig der Vorsitzende des Vorstands; er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands.
6. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere für:
 - die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwendung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Spenden

Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie Zuwendungen entgegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften werden für Beiträge und Spenden Zuwendungsbescheinigungen erteilt.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Fachrichtung Psychologie der Technischen Universität Dresden zur Verwendung für Zwecke der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Psychologie.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dresden, am 11.01.2017